

Andre Steiniger

Von: Klaus Legeler [klegeler@stadtdo.de]
Gesendet: Donnerstag, 7. Mai 2009 11:06
An: Wahlorganisationen in NRW
Betreff: Antwort: [Wahlen in NRW] KWahl 2009; Unterstützungsunterschriften BM-Kandidat

Hallo Herr Stuckenbrock,

wir hatten in Dortmund ein ähnliches Problem.

Mit der 7. Änderungsverordnung zur Kommunalwahlordnung NRW (KWahlO) vom 03.03.2008 wurden u. a. sämtliche Anlagen der KWahlO vollständig neu gefasst und am 07.04.2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht; auch die Formblätter für Unterstützungsunterschriften (Anlagen 14a, 14b und 14c). Mit der 7. Änderungsverordnung wurden die Formblätter dahingehend geändert, dass die Angaben zu Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift vom Unterzeichner persönlich auszufüllen sind. § 26 KWahlO wurde an anderer Stelle geändert, enthält aber keine korrespondierende Regelung die ein persönliches Ausfüllen der Formblätter erfordert.

Mit der 8. Änderungsverordnung zur KWahlO vom 11.11.2008 veröffentlicht am 25.11.2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt wurden die Formblätter für die Unterstützung von Wahlvorschlägen (Anlagen 14a, 14b und 14c) nochmals verändert. Mit der 8. Änderungsverordnung wurden die Formblätter dahingehend geändert, dass die persönlichern Angaben nun persönlich und handschriftlich auszufüllen sind. Im Zuge dieser Änderung wurde auch im § 26 Abs.3 Nr. 3 KWahlO eine entsprechende Regelung aufgenommen, dass die persönlichern Angaben bei Unterstützungsunterschriften nun persönlich und handschriftlich auszufüllen sind.

Daneben macht § 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG ausdrücklich nur die Unterzeichnung selbst zur Voraussetzung eines gültigen Wahlvorschlags.

Hierzu hatten wir einen längeren Meinungs-austausch mit dem IM NRW. Das IM NRW vertritt letztlich folgende Rechtsauffassung:

"Sehr geehrter Herr Legeler,

Frau Block und Herr Dr. Schoenemann haben unsere bisherige Rechtsauffassung nochmals eingehend überprüft und kommen zu dem folgenden Ergebnis:

I. Rechtsvorschriften

In den Anlagen 14a und 14b nach dem Stand der 7. ÄnderungsVO zur KWahlO vom 3.3.2008 (GV. NRW. S. 222) heißt es in Fettdruck:

"(Nachstehende Angaben sind deutlich lesbar von dem/der Unterzeichner/in persönlich auszufüllen)"

Diese Pflicht bestand nach den vor der 7. ÄnderungsVO geltenden Vordrucken 14a und 14 b noch nicht.

In den genannten Anlagen nach dem Stand der 8. ÄnderungsVO zur KWahlO vom 11.11.2008 (GV. NRW. S. 680) heißt es hinter "persönlich": **"und handschriftlich"**.

Zusätzlich ist in der 8. ÄnderungsVO in § 26 Abs. 3 Nr. 2 folgender Satz 2 angefügt worden:

"Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich auszufüllen."

Nach wie vor heißt es in § 26 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 KWahlO:

"Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben."

Nach § 26 Abs. Abs. 3 Einleitung Satz 1 KWahlO sind die Unterstützungsunterschriften "auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen" (vgl. auch § 31 Abs. 2 Satz 3 KWahl: Anlage 14b für Reservelisten)

Nach § 15 Abs. 2 Satz 5 des Kommunalwahlgesetzes ist die ordnungsgemäße Unterzeichnung (des Wahlvorschlags im Rahmen der Unterstützungsunterschrift) mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Nach § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlG hat der Wahlausschuss Wahlvorschläge zurückzuweisen, "wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder... (hier nicht relevant)"

II. Rechtliche Bewertung

Nach der KWahlO besteht eine zwingende Rechtspflicht für die Unterzeichner von Wahlvorschlägen, dass sie die Angaben zu Namen, Geburtstag und Adresse persönlich ausfüllen. Dies ergibt sich aus den Anlagen 14a und b selbst, seit der 8. ÄnderungsVO auch aus § 26 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2, nach der die Angaben außerdem ausdrücklich "handschriftlich" auszufüllen sind. Die Pflicht zur handschriftlichen Ausfüllung ist nur ein Unterfall der persönlichen Ausfüllung. Bei einer maschinenschriftlichen Ausfüllung wird nicht erkennbar, ob sie vom Unterzeichner herrührt. In aller Regel werden Unterzeichner den Vordruck ausgehändigt bekommen, ohne dass sie eine Schreibmaschine zur Ausfüllung zur Hand haben, so dass schon faktisch nur eine handschriftliche Ausfüllung in Betracht kommt.

Gleichwohl macht § 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG ausdrücklich nur die Unterzeichnung selbst zur Voraussetzung eines gültigen Wahlvorschlags, bezogen auf den Nichtablauf der Einreichungsfrist (kein danach behebbarer Mangel). Das dürfte zwar keine abschließende Aufzählung von zur Ungültigkeit führenden schweren Mängeln bedeuten (vgl. Schreiber, 7. Aufl., § 25 BWG Rn. 7). Jedoch können nur schwere Mängel die Gültigkeit in Frage stellen, z.B. das Fehlen der erforderlichen Zahl gültiger Unterschriften (Schreiber, aaO, Rn 6 und 7). Gleiches gilt für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlO (vgl. Schreiber, § 26 Rn. 4j und 4o sowie 4l am Ende, S. 449). In Zweifelsfällen ist eine Entscheidung zugunsten des Wahlvorschlagsträgers angezeigt, jedenfalls wenn sich die Rechtswidrigkeit eines Wahlvorschlags nicht eindeutig, zumindest nicht mit an

Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit, feststellen lässt (Schreiber, § 26 Rn. 3). Dabei ist auch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen (Schreiber, § 26 Rn. 2).

Vorliegend ist das Nichtausfüllen personenbezogener Angaben durch den Unterzeichner selbst kein schwerer Mangel, der unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten die Ungültigkeit der Unterstützungsunterschrift bewirken könnte. Es kommt nur darauf an, dass die Angaben überhaupt gemacht werden - sei es auch seitens des Wahlvorschlagsträgers - , sofern sie eine eindeutige Identitätsfeststellung ermöglichen. Entscheidend ist, dass der Unterzeichner den Wahlvorschlag auf dem Formblatt unterzeichnet und mit seiner Unterstützungsunterschrift dokumentiert, den Wahlvorschlag bewusst und willentlich zu unterstützen. Ist das der Fall, können formale Fehler bei der Ausfüllung nicht zur Ungültigkeit führen. Die Ausfüllung durch den Wahlvorschlagsberechtigten hat der Unterzeichner nicht zu vertreten (argumentum § 15 Abs. 2 Satz 5 KWahlG).

Sinn und Zweck der Formvorschrift (persönliches und handschriftliches Ausfüllen durch den Unterzeichner) ist nicht, konstitutiv zur Gültigkeit der Unterschrift beizutragen. Vielmehr soll die persönliche Ausfüllung durch den Unterzeichner signalisieren, dass er sich gründlich mit dem Formular beschäftigt hat und nicht etwa in aller Eile "blind" etwas unterschreibt, was er nicht kennt. Insbesondere soll nach den Erfahrungen bei der Landtagswahl 2005 Wählertäuschungen durch Wahlvorschlagsträger vorgebeugt werden, die dem Unterzeichner wahrheitswidrig vorspiegeln, dass er etwas ganz anderes unterzeichnen soll, nicht aber den Wahlvorschlag einer bestimmten Partei. Es handelt sich somit lediglich um eine Art "Beweiserleichterung" oder "Ordnungsvorschrift", damit Wahlamt, Wahlleiter und Wahlausschuss Unterstützungsunterschriften problemlos anerkennen können, sofern nur die Unterschrift echt ist.

Im Ergebnis führt es nicht zur Ungültigkeit einer Unterstützungsunterschrift, wenn der Unterzeichner nicht selbst die ihn betreffenden Angaben ausfüllt. Die rechtsverbindliche Entscheidung hierüber obliegt aber allein den weisungsunabhängigen Wahlausschüssen"

Da unserer Wahlvorschlagsträger angekündigt hat, das gesamte Beschwerdeverfahren zu durchlaufen und wir damit vor dem Landeswahlausschuss gelandet wären, haben wir uns, in Absprache mit unserem Rechtsamt, der Rechtsauffassung des IM NRW angeschlossen. Wir werden unserem Wahlausschuss empfehlen, die nicht persönlich ausgefüllten "persönliche Angaben" anzuerkennen. Auf eine persönliche Unterschrift verzichten wir natürlich nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Legeler

Um sich von dieser Gruppe abzumelden, klicken Sie bitte [hier](#)

Die Nutzung von domeus unterliegt den [AGB](#) der eCircle AG, die Sie durch weiteren Erhalt von eMails durch domeus akzeptieren.

